



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2018**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung ..	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2017	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines	7
4.3	Buchführung	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.5	Internes Kontrollsystem.....	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung	8
4.7	Controlling.....	9
4.8	Kennzahlen	9
4.9	Kosten- und Leistungsrechnung	9
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	10
5.1	Aktiva	10
5.2	Passiva	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	18
5.3.1	Bürgschaftsverpflichtungen	19
5.3.2	Investive Haushaltsausgabereste	19
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.....	20
5.3.4	Gestundete Beträge	21
6	Ergebnisrechnung	21
6.1	Allgemeines	21
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	21
6.3	Plan-Ist-Vergleich.....	22

6.4	Planabweichungen.....	22
7	Finanzrechnung.....	24
7.1	Allgemeines	24
7.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	24
7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	25
7.4	Planabweichungen.....	25
8	Anhang	27
8.1	Rechenschaftsbericht.....	30
8.2	Anlagenübersicht.....	30
8.3	Schuldenübersicht.....	311
8.4	Rückstellungsübersicht.....	311
8.5	Forderungsübersicht	31
8.6	Übersicht der Haushaltsreste	31
8.7	Nebenrechnungen.....	312
9	Kassenprüfung.....	322
10	Vergabewesen	32
11	Zusammenfassung der Prüfung.....	333
12	Prüfungsergebnis.....	33

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2018 dem Rechnungsprüfungsamt am 23.04.2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde von Frau Kahl und Herrn Thiermann in der Zeit vom 05.02. – 08.05.2020 durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2017

Jahresabschluss 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2018 datiert vom 22.10.2018.

Seitens des RPA wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2017 ist Grundlage für den Haushalt 2018.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Gemeinde muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im doppelten Rechnungsstil wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 14.12.2017 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2018 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs.2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG) und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2018 auf 27.716.400,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 5.328.400,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2018.

Die Bekanntmachung des Haushaltsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 23.01.2018.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Übersicht der Haushaltsreste und eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese sogenannte Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.03.2019 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen der GemHKVO, ab dem 01.01.2017 gelten die gesetzlichen Regelungen der KomHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung sowie der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sind gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 01.02.2018,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 01.02.2018,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen vom 03.09.2018.

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2.4 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.10.2019 zertifiziert (Zertifikat vom 26.10.2016).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kameraleen Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a. Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 01.02.2018 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Kassenprüfung 2018 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Kassenbelege durchgeführt.

Soweit geprüft, haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Buchungen waren ausreichend begründet und belegt.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes internes Kontrollsystem sinkt die Wahrscheinlichkeit (das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines internen Kontrollsystems sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung,
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das interne Kontrollsystem kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden. Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung. Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHKVO setzt die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgaben-

erfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 KomHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.7 Controlling

Gem. § 21 KomHKVO soll die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen einsetzen.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.8 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in einem Kennzahlenerlass eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. So wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus, um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Gemeinde gem. § 21 KomHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Gemeinde mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 60 Nr. 29 KomHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistung erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum

Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009, sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen, wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2018 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung, sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Abweichungen gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden sich unter Punkt 8 in diesem Bericht.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagenspiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	165.475,61	191.632,58	-26.156,97
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.370.561,38	6.984.933,87	385.627,51
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	6.082,24	6.695,57	-613,33
Summe		7.542.119,23	7.183.262,02	+358.857,21

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Im Jahr 2018 wurden von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen in Höhe von 24.711,17 € getätigt, aber aufgrund des Werteverzehrs hat sich der Restbuchwert im Vergleich zum Vorjahr um rd. 26.000 € vermindert.

Stadt Diepholz – Jahresabschluss 2018

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2018 ein Vermögenszuwachs in Höhe von 385.627,51 €. Dieser Vermögenszuwachs ergab sich aus den geleisteten Zuschüssen, der Reduzierung durch die Abschreibungen sowie der Aktivierung ins Sachvermögen. Es handelt sich um Zahlungen für z. B. das Sanierungsprogramm „Soziale Stadt“ und der gesamte Investitionszuschuss für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.507.635,45	7.238.964,49	268.670,96
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.577.538,15	18.120.096,17	457.441,98
2.3	Infrastrukturvermögen	49.645.135,93	50.217.610,99	-572.475,06
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.779.824,30	1.742.681,94	37.142,36
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.412.859,65	1.562.277,67	-149.418,02
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.099.257,48	896.970,33	202.287,15
Summe		80.050.186,53	79.806.537,16	+243.649,37

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenlisten.

Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft.

Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Im Bereich der unbebauten Grundstücke gab es einen Vermögenszuwachs in Höhe von rd. 268.670 €.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden von der Stadt Diepholz unbebaute Grundstücke verkauft und erworben sowie auch zugewiesene Grundstücke im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz Süd-West eingebucht. Eine ordentliche Erhöhung von rd. 144.358 € ergab sich im Bereich der Grünflächen. Im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke ergab sich eine Erhöhung des Vermögens um rd. 55.000 €. Das Ackerland erhöhte sich um knapp 50.000 € und bei den Waldgrundstücken gab es einen Zuwachs von rd. 20.000 €.

Der Wertezuwachs bei den bebauten Grundstücken in Höhe von 457.441,98 € (Summe aus den Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen) ergab sich hauptsächlich aus einem Wertezuwachs in Höhe von 245.622,76 € im Bereich der Grundstücke mit Kultur-,

Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen. Zu dieser Erhöhung ist es aufgrund eines Anbaus an die Sporthalle Mühlenkamp und der Erstellung eines Kunstrasenplatzes im dortigen Spielplatzbereich gekommen.

Bei den Grundstücken mit Wohnbauten gab es einen Wertezuwachs von rd. 195.000 € durch den Kauf eines Grundstückes mit Wohnbebauung. Der Wert für Grundstücke mit sozialen Einrichtungen hat sich erhöht, da an eine bestehende Einrichtung für Wohnungslose ein Anbau erfolgt ist.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens gab es einen Werteverzehr in Höhe von 572.475,06 € zu verzeichnen. Die negativen Veränderungen im Bereich der Brücken und Tunnel (196.015,04 €) sowie der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (540.611,39 €) ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr entstandenen Abschreibungen. Positive Veränderungen in den anderen Bereichen ergeben sich durch die Aktivierung ausgebauter Straßen und Entwässerungsanlagen oder dem Wetterschutzdach an der Friedhofskapelle Diepholz. Bei den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens handelt es sich um eine Löschwassereinrichtung am Junkernhäuser Weg.

Der Wertezuwachs im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen in Höhe von 37.142,36 €, ergibt sich durch die Anschaffung eines VW Crafter für die Feuerwehr Diepholz, eines Kastenwagens für das Klärwerk und eines Kommunalschleppers für den Bauhof. und die Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen.

Der Werteverlust im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 149.418,02 €, ist zurückzuführen auf Zugänge durch Einbau eines neuen Gebläses und Rechens im Klärwerk, den Erwerb eines Rollwagens für die Feuerwehr, den Erwerb von Büromöbeln, eines Mähroboters, eines Aufsitzrasenmähers und anderer beweglicher Vermögensgegenstände abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau, die im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt werden, kam es zu einem Wertezuwachs von 202.287,15 € im Jahr 2018. Bei den Sachanlagen wurde eine Anzahlung in Höhe von 102.334,50 € für das Untergestell des Tanklöschfahrzeuges 4000 für die Feuerwehr Diepholz geleistet. Zu den Anlagen im Bau zählen die Erschließung des Baugebietes Lange Wand II sowie am Junkernhäuser Weg, der Bau von Bushaltestellen in der Prinzhornstraße, die Sanierung von Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßenzügen sowie der Ausbau des Gehwegs Oderweg.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	0,00
3.2	Beteiligungen	565.907,72	565.907,72	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.848,43	22.668,95	179,48
3.4	Ausleihungen	707.075,32	967.329,48	-260.254,16
3.5	Wertpapiere	2.610.000,00	2.610.000,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	139.378,47	149.247,94	-9.869,47
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	191.974,72	6.465,40	185.509,32
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	26.586,87	12.435,69	14.151,18
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	74.852,82	73.730,76	1.122,06
Summe		8.803.624,35	8.872.785,94	-69.161,59

Gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO gehören zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig zum Betrieb der Gemeinde dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Sondervermögen mit Sonderrechten

Bei der Erhöhung von 179,48 € handelt es sich um die Zinszahlungen der im Rahmen des Klärschlammfonds angesparten Geldmittel.

Ausleihungen

Die Ausleihungen haben sich im Haushaltsjahr 2018 um die regelmäßigen jährlichen Rückzahlungsbeträge der Wohnbau Diepholz GmbH und um die Aufrechnung mit Grundstückswerten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz Süd-West verringert.

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die offenen Posten stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,

- zweifelhafte (dubiose) Forderungen für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- uneinbringliche Forderungen deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat Ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Forderungen aus überzahltem Wohngeld und gestundeten Beiträgen für den Ausbau des Oderweges.

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	17.040.539,08	11.088.253,46	+5.952.285,62

Gem. § 60 Nr. 32 KomHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten, Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	52.691,82	41.945,32	+10.746,50

Gem. § 51 Abs. 1 KomHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen.

Die größte Position bei den „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ ist die Versorgungsumlage in Höhe von rd. 35.700 €

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva

Nettoposition

Nettoposition		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	52.510.903,73	52.497.174,73	13.729,00
1.2	Rücklagen	12.930.219,42	10.846.246,84	2.083.972,58
1.3	Jahresergebnis	4.481.112,29	1.929.044,15	2.552.068,14
1.4	Sonderposten	27.806.349,49	27.677.143,88	129.205,61
Summe		97.728.584,93	92.949.609,60	+4.778.975,33

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Nettoposition im Haushaltsjahr 2018 um 4.778.975,33 € erhöht.

Das Basisreinvermögen hat sich im Haushaltsjahr 2018 um 13.729,00 € erhöht. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz im Berichtsjahr 2018 erfolgte nicht.

Im Bereich der Rücklagen zeigt sich eine Veränderung in Höhe von 2.083.972,58 €. Hiervon entfallen 1.414.564,56 € auf Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 514.479,59 € auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sowie 154.928,43 € auf Rücklagen aus Investitionszuweisungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Es macht deutlich, dass das Haushaltsjahr erfolgreicher war, als es in der Planung angenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem Fehlbetrag von 1.437.200,00 € ausgegangen. Zum Jahresende wurde ein Überschuss in Höhe von 4.481.112,29 € ausgewiesen, welcher sich durch Erträge in allen Bereichen ergeben hat.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 129.205,61 € erhöht.

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden / Kredite für Investitionen	835.916,39	1.022.473,41	-186.557,02
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	454.802,23	0,00	454.802,23
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.002,52	-53.503,58	59.506,10
2.4	Transferverbindlichkeiten	1.385,83	0,00	1.385,83
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	262.299,89	84.306,54	177.993,35
Summe		1.560.406,86	1.053.276,37	+507.130,49

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Es wurden keine Liquiditätskredite aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Der Kostenanteil der Stadt Diepholz am Breitbandausbau im Landkreis Diepholz (Vereinbarung vom 26.01./01.03.2018) wurde im Berichtsjahr 2018 in voller Höhe als Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft eingebucht. Die Verbindlichkeit reduziert sich in den folgenden Jahren jeweils um den jährlich zu leistenden Anteil von rd. 19.800 €.

Die Veranschlagung des Kostenanteils der Gemeinden an den Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz für den Breitbandausbau wird nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz hierüber veranschlagt.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist.

Die bestehenden Verbindlichkeiten wurden durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen und plausibel belegt.

Transferverbindlichkeiten

Bei den Transferverbindlichkeiten handelt es sich um eine Zuschusszahlung im Bereich der Kinderbetreuung, deren Auszahlung erst Anfang 2019 erfolgte.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten.

Stadt Diepholz – Jahresabschluss 2018

Der Betrag dieser Verbindlichkeiten hat sich um 177.993,35 € auf 262.299,89 € erhöht. Grund hierfür ist ein deutlicher Anstieg der abzuführenden Gewerbesteuer, hierbei handelt es sich um eine Nachzahlung der Gewerbesteuerzahlungen im IV. Quartal 2018.

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.305.801,34	8.113.617,61	192.183,73
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	544.100,00	734.700,00	-190.600,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	298.200,00	229.500,00	68.700,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.757.280,00	1.850.680,00	906.600,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.142.850,00	1.956.214,40	186.635,60
Summe		14.048.231,34	12.884.712,01	+1.163.519,33

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 45 Abs. 1 KomHKVO.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde anhand der bestehenden Verträge zur Altersteilzeit durchgeführt. Die Stadt Diepholz hat mit Hilfe einer Datei eine Übersicht erstellt aus der zu ersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Rückstellungen gebildet und wieder aufgelöst werden.

Diese Liste bietet einen Komplettüberblick über die Entwicklung der Beträge für die Rückstellungen der Altersteilzeit in den nächsten Jahren.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Hier erfolgte die Bildung von Rückstellungen für die Abrechnung von Aufträgen, u. a. von Unterhaltungsaufträgen, für die Unterhaltung von Spielplätzen sowie für das Straßenkataster.

Gleichzeitig erfolgte die Auflösung der Rückstellungen für Brückenprüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Unterhaltung des Wohnmobilstellplatzes.

Im Verlauf der Prüfung wurde die vorgelegte Übersicht im Gesamtbetrag angepasst.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Es wurde eine Rückstellung für das Sachkonto der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 910.000 € für Finanzausgleichszahlungen in den Folgejahren gebildet, da zwischen dem Ertragskonto der Gewerbesteuer und dem Aufwandskonto der Gewerbesteuerumlage eine unechte Deckungsfähigkeit besteht. Die Rückstellung soll in den Folgejahren zur Abdeckung erhöhter Umlagen aufgrund der gestiegenen Steuerkraft herangezogen werden.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen erhöht sich dadurch auf 2.757.280 €.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Unterhaltungsmaßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Im Verlauf der Prüfung wurde die vorgelegte Übersicht im Gesamtbetrag angepasst.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	151.937,88	105.185,92	46.751,96

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Stadt Diepholz liegen passive Rechnungsabgrenzungsposten hauptsächlich im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und dem Verkauf von Grabstellen mit Pflegekosten über 25 und 30 Jahre vor. Die Auflösung erfolgt periodengerecht in den Folgejahren. Die Stadt Diepholz hat in der Bilanz einen Betrag in Höhe von 151.937,88 € als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies

Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
Bürgschaftsverpflichtungen	3.867.585,27
Investive Haushaltsausgabereste	7.772.408,58
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	454.802,23
Gestundete Beträge	83.302,28

5.3.1 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 3.867.585,27 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssumme und der Bestand am 29.01.2019 hervor.

5.3.2 Investive Haushaltsausgabereste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11102	0720000		Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 €	55.000,00 €	Beschaffung Coreswitch
11105	0040017	004-07	Zuschuss für Mehrkosten bei Gründungsarbeiten Kielweg	248.000,00 €	Abrechnungen stehen noch aus
11105	0190000	019-01	Grunderwerb für Wohnungsbau	84.612,28 €	für geplante Ankäufe
11105	0190000	019-02	Grunderwerb für Gewerbebereiche	523.110,41 €	für geplante Ankäufe
11106	0242000	024-06	Einrichtung barrierefreie Toilette Gebäude Münte	60.000,00 €	Umsetzung erst 2019
12600	0910000	061-06	Erwerb Fahrzeug TLF 4000 OFW Diepholz	207.600,00 €	Lieferung Aufbau erfolgt 2019

Stadt Diepholz – Jahresabschluss 2018

12600	0960001	025-02	Anbau an das Feuerwehrgerä- tehaus Heede	50.000,00 €	Umsetzung in 2019
21110	0960001	023-06	Anbau eines Multifunktions- raumes Mühlenkampsch.	306.580,65 €	Umsetzung in 2019
31550	0222001	022-04	Umbau v. Gebäuden z. Flüchtlingsunterbringung	97.237,63 €	Abrechnung 2019
36500	0040018		Zuw. an übrige Bereiche für Krippe	160.000,00 €	Beschl. Rat 14.12.2017 Friedrichstraße
42400	0720000		Erwerb von Vermögensge- genständen über 1.000 €	80.900,00 €	Mähroboter/Beregnung noch offen
51100	0040018	004-04	Zuweis. für übrige Berei- che/“Soziale Stadt“	733.185,56 €	für geplante Maßnahmen
53810	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße SW-Kanal	90.000,00 €	für Ausbau 2020
53811	0960000	034-11	Maßnahmen zur Nieder- schlagswasserbeseitigung	299.500,00 €	RRB Porschestraße
53811	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße – NSW-Kanal	335.000,00 €	für Ausbau 2020
54100	0960000	032-01	Bau eines Bahnhofstunnels	899.644,40 €	Abrechnungen fehlen
54100	0960000	032-03	Neubau Radwegbrücke ü. Hunte (H03) Thouarsstr.	305.196,48 €	Umsetzung 2019
54100	0960000	032-06	Neubau Radwegbrücke ü. d. Lohne (L 3)	102.281,78 €	Schlussrechnung fehlt
54100	0960000	035-28	Ausbau Radweg entlang der Strothe	125.000,00 €	Umsetzung nach 2020
54100	0960000	035-31	Erschließ. des Baugebietes Lange Wand II	168.348,96 €	Endausbau 2019/2020
54100	0960000	035-32	Ausbau der Hindenburgstraße	1.055.802,43 €	für Ausbau 2020
54100	0960000	035-42	Ausbau Gehweg Oderweg	71.200,00 €	Schlussrechnung fehlt
54500	0350000	035-15	Sanierung der Pilzleuchten	54.506,27 €	Umsetzung 2019
54600	0960000	035-44	Anlegung P+R-Anlage v. d. Bahnhof	498.000,00 €	Ausbau verschoben für evtl. Förderung
55300	0960000	038-01	Umgestaltung Friedhof Diepholz	65.937,98 €	für Wegebau
55400	0390000		Bauten d. Infrastrukturver- mögens (Ausgleichmaßn.)	123.708,42 €	Offene Abrechnungen Beeke
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	271.159,44 €	Offene Förderfälle WiSta

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2018 hat die Stadt Diepholz im Haushaltsplan 5.328.400,00 € als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

In Anspruch genommen wurde im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 0,00 €.

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 83.302,28 € an gestundeten Beträgen dargestellt. Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weiteren Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet:

- Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag,
- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen,

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
	€			
Ordentliche Erträge	30.711.301,10	36.114.378,44	29.600.100	6.514.278,44
./. ordentliche Aufwendungen	29.296.736,54	32.092.773,71	31.037.300	1.055.473,71
= ordentliches Ergebnis	1.414.564,56	4.021.604,73	-1.437.200	5.458.804,73
Außerordentliche Erträge	554.997,29	532.431,38	0,00	532.431,38
./. außerordentliche Aufwendungen	40.517,70	72.923,82	0,00	72.923,82
= außerordentliches Ergebnis	514.479,59	459.507,56	0,00	459.507,56
Jahresergebnis	1.929.044,15	4.481.112,29	-1.437.200	5.918.312,29

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 52 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	+4.316.289,08 €	+17,45 %
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	+671.784,67 €	+72,78 %
Sonstige ordentliche Erträge	+704.535,57 €	+36,17 %
Versorgungsaufwendungen	+582.785,27 €	+89,28 %

Steuern und ähnliche Abgaben

Mit 68,5 % der Gesamterträge stellen die Steuern und Abgaben die größte Position in der Ergebnisrechnung dar. Die gesamten Steuererträge lagen 4.316.289,08 € über den geplanten Ansätzen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gewerbesteuererträge um rd. 3,97 Mio. € aufgrund der guten Konjunkturlage in den Vorjahren gestiegen. Mehr als 3 Mio. € sind Nachzahlungen aus Vorjahren, die zu der hohen Abweichung von der Planung führen.

Mehr als 80 % der Steuererträge entfallen auf die Gewerbesteuer und die Anteile aus der Einkommenssteuer.

Kostenerstattungen u. Kostenumlagen

Die erhöhten Erträge beruhen in der Hauptsache aus Erträgen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung. Die anfallenden Kosten werden durch den Landkreis erstattet und wurden bei der Planung nicht zu 100 % berücksichtigt.

Des Weiteren kommen ab 2018 auch die Zuschüsse des Landkreises Diepholz für die Kinderbetreuungskosten in Höhe von rd. 670.000 € hinzu.

Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gab es durch die Auflösung von Rückstellungen im Bereich der Pensionsrückstellungen und anderer eine positive Entwicklung. Durch personelle

Veränderungen im Bereich der aktiven Beamten ist es zur Auflösung von Rückstellungen gekommen, die auf der Seite der Versorgungsempfänger umgesetzt wurden.

Versorgungsaufwendungen

Aufgrund von Rückstellungsbuchungen haben sich die Versorgungsaufwendungen, die überwiegend durch die Veränderungen bei den aktiven Beamten bei der Stadt Diepholz im Berichtsjahr notwendig wurden, erheblich erhöht.

Die Bildung von Rückstellungen ist eine gesetzliche Verpflichtung und die über den Ansatz 2018 hinausgehenden Buchungen sind mit dem Beschluss zum Jahresabschluss 2018 zu bestätigen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO sind ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen, bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen, als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2018 außerordentliche Erträge in Höhe von 532.431,38 € ausgewiesen.

Die außerordentlichen Erträge für die Grundstücksverkäufe im Bereich der Baugebiete „Lange Wand II“ und „Willenberger Masch“ sind hierüber verbucht, da die dort vorhandenen Baugrundstücke in der Anlagenbuchhaltung mit einem geringeren Wert verzeichnet gewesen sind. Dies führt zu erheblichen außerordentlichen Erträgen, die nach der Prüfung des Jahresabschlusses in die entsprechende Rücklage eingestellt werden sollen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 72.923,82 € zu verbuchen.

Diese sind in der Hauptsache durch den Abriss von Brücken, die noch nicht vollständig abgeschrieben waren, entstanden.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2018 beträgt 459.507,56 €.

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit,
- für Finanzierungstätigkeit.

Die Finanzrechnung ist in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt. Die Finanzrechnung ist gem. § 53 Abs. 2 KomHKVO in Staffelform aufgestellt worden.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Jahresergebnis

	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2018	Abweichung
	€			
Summe d. Einz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	28.605.946,66	33.519.651,35	27.716.400,00	5.803.251,35
./. Summe d. Ausz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	25.684.384,19	26.749.535,01	27.525.200,00	-775.664,99
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.921.562,47	6.770.116,34	191.200,00	6.578.916,34
Summe der Einz. a. Investitionstätigkeit	1.903.373,95	2.897.501,80	2.127.000,00	770.501,80
./. Summe der Ausz. a. Investitionstätigkeit	2.860.242,86	3.528.775,50	4.312.000,00	-783.224,50
Saldo aus Investitionstätigkeit	-956.868,91	-631.273,70	2.185.000,00	1.553.726,30
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.964.693,56	6.138.842,64	-1.993.800,00	8.132.642,64
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-174.359,87	-186.557,02	-187.400,00	842,98
Finanzmittelbestand	1.790.333,69	5.952.285,62	-2.181.200,00	8.133.485,62
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo der Finanzrechnung	1.790.333,69	5.952.285,62	-2.181.200,00	8.133.485,62
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2018)	9.297.919,77	11.088.253,46	11.088.253,00	0,00
Endbestand an Zahlungsmitteln	11.088.253,46	17.040.539,08	8.907.053,00	8.133.486,08

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 6.138.842,64 € aus. Der Überschuss setzt sich aus der Differenz des Bestandes aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.770.116,34 € und dem Saldo aus Investitionstätigkeit -631.273,70 € zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 0,00 €.

Zum Jahresabschluss 2018 ergibt sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 17.040.539,08 €.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 53 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.054.782,72 €	-59,57 %
Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	+454.168,63 €	+395,27 %
Veräußerung von Sachvermögen	+486.514,01 €	+211,53 %
Finanzvermögensanlagen	600.000,00 €	+100,00 %
Sonstige Investitionstätigkeit	284.601,88 €	+2.474,80 %
Erw. v. Grundstücken u. Gebäuden	366.458,39 €	+610,76 %
Baumaßnahmen	-1.127.995,12 €	-42,58 %
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-368.994,27 €	-44,52 %
Erwerb von Finanzvermögensanlagen	600.000,00 €	+100,00 %
Aktivierbare Zuwendungen	-252.693,50 €	-32,64 %

Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Bedingt durch die noch nicht erfolgte Abrechnung von Maßnahmen konnten die entsprechenden Fördermittel noch nicht abgerufen werden. Verschiedene Maßnahmen wurden noch nicht schlussabgerechnet.

Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Durch die Veräußerung von Grundstücken konnten zusätzliche Beiträge, z. B. Erschließungsbeiträge, erwirtschaftet werden.

Veräußerung von Sachvermögen

Es konnten mehr Wohnbaugrundstücke veräußert werden als bei der Planung angenommen wurde.

Finanzvermögensanlagen

Im Haushaltsjahr 2018 ist die Bindungsfrist für eine Anleihe ausgelaufen. Die freigewordenen Mittel konnten nicht bei der Anlagebank belassen werden und mussten auf ein anderes Konto der Stadt Diepholz umgebucht werden. Nach der Umbuchung erfolgte eine erneute Anlage, die Mittel sind dem Finanzvermögen wieder zugeflossen.

Sonstige Investitionstätigkeit

Es handelt sich um einen Zuschuss in Höhe von 284.837,10 € für den Anbau der Mühlenkamp-Sporthalle aus dem Sanierungsprogramm „Soziale Stadt“, der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht eingeplant worden ist, weil der Auszahlungstermin nicht feststand.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Grundstückserwerbe haben zu höheren Auszahlungen geführt, die aus vorhandenen Haushaltsausgaberesten und durch eine überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 500.000 € finanziert wurden.

Baumaßnahmen

Das Rechnungsergebnis liegt hier mit 1.521.004,88 € unter dem Haushaltsansatz. Es handelt sich hierbei nicht um Einsparungen, sondern ein Großteil des Planansatzes wurde als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Auch hier liegt das Ergebnis mit 459.805,73 € unter dem Plan für 2018. Es handelt sich hierbei nicht um Einsparungen, sondern ein Großteil des Planansatzes wurde als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen.

Erwerb von Finanzvermögensanlagen

Wie bereits bei der Veräußerung von Finanzvermögen dargestellt, musste im Haushaltsjahr 2018 eine Verlagerung von Anlagevermögen durchgeführt werden. Es erfolgte eine Um- und Ausbuchung von 600.000,00 € ohne Planansatz. Die überplanmäßige Auszahlung für diesen Bereich wird dem Rat der Stadt Diepholz mit dem Jahresabschluss 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aktivierbare Zuwendungen

Der Planansatz wurde im Haushaltsjahr 2018 um 252.693,50 € unterschritten. Bedingt ist diese Unterschreitung durch nicht abgeforderte Zuschüsse. Hierbei handelt es sich insbesondere um Wirtschaftsfördermittel (weniger rd. 86.600 €), Mittel für die Auszahlung auf das Treuhandkonto ‚Soziale Stadt‘ (weniger rd. 84.800 €), Baukostenzuschüsse für Gewerbetreibende (weniger rd. 75.000 €) und Auszahlungen an die Kreisschulbaukasse (weniger rd. 8.100 €). Sie wurden in Teilen als Haushaltsausgabereste in das darauf folgende Haushaltsjahr 2019 übertragen.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 56 Abs. 1 KomHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 56 Abs. 2 KomHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei der Einfluss gesondert darzustellen ist,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Stadt Diepholz angewandt hat, sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Für das Jahr 2018 wurden folgende Ergänzungen eingefügt:

Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse (Kontenart 004)/ 5. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Kontengruppe 24)

Die Veranschlagung der Investitionszuwendungen der Gemeinden an den Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz für den Breitbandausbau wird nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz wie folgt veranschlagt:

Aktivseite der Bilanz: Der Gesamtbetrag der Investitionszuwendungen (für die 25 Jahre) ist nach § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren (57100.0040012 Projekt 039-02) und planmäßig über die Dauer der Zweckbindung bzw. über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abzuschreiben.

Passivseite der Bilanz: Der Gesamtbetrag (für die 25 Jahre) ist als Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu passivieren (57100.2490002 Projekt 039-02), der sich dann im Laufe der Jahre nach den Auszahlungen an den Landkreis Diepholz jährlich immer weiter verringert.

Die Auszahlungen erfolgen jährlich über eine Anordnung im Soll auf dem Konto 57100.2490002 Projekt 039-02. Als Finanzrechnungskonto wird das Konto 57100.7812000 (Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände) verwendet.

[Anmerkung: Die Abwicklung erfolgt wie oben beschrieben ab dem Haushaltsjahr 2018, da 2017 bereits als Investitionszuwendungen gebucht wurden und über 25 Jahre abgeschrieben wird.]

Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse (Kontenart 004)

Die Abbildung der Ausgleichsbeiträge für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Willenberg/Lüderstraße“ erfolgt wie folgt:

Ausgangslage:

Zum Ende des Sanierungsverfahrens Willenberg (Soziale Stadt) werden Ausgleichsbeiträge für die Werterhöhung der Grundstücke erhoben. Im Vorfeld können diese Ausgleichsbeiträge über Ablösungen beglichen werden. Die beglichenen Ausgleichsbeiträge können für weitere Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Werden die Mittel nicht für das Sanierungsgebiet verwandt, müssen zwei Drittel (entsprechenden der Förderquote) an die Förderstelle gezahlt werden. Bei einer Verwendung dieser Mittel entfällt die Rückzahlung. Aufgrund von Grundstücksverkäufen im Sanierungsgebiet wurden bereits größere Ausgleichsbeiträge abgelöst. Diese Beiträge mussten direkt auf das Treuhandkonto für das Sanierungsgebiet überwiesen werden. Die Ausgleichsbeiträge sind zunächst für weitere Maßnahmen aufzubrauchen. Erst danach erfolgt eine weitere Auffüllung des Treuhandkontos durch die Stadt Diepholz und durch weitere Fördermittel.

Problemstellung:

Da die Einzahlung der Ausgleichsbeiträge direkt auf das Treuhandkonto erfolgen muss, erfolgt keine Abbildung im städtischen Haushalt. Dasselbe gilt für die Auszahlungen zur Durchführung von Maßnahmen, da das Geld bereits auf dem Treuhandkonto vorhanden ist.

Durch diese Abrechnung erfolgt keine Vermögensabbildung in der Anlagenbuchführung, da keine Buchungen auf städtischen Bestandskonten (u. a. 5351100.0040018 004-04 „Soziale Stadt“) erfolgen. Eine korrekte Vermögensabbildung ist so nicht möglich.

Aufgrund der fehlenden Buchung im städtischen Haushalt wird der entsprechende Sonderposten für den Ausgleichbeitrag auch nicht abgebildet. Eine Aufteilung des Ausgleichbeitrages in den städtischen Anteil und in den Anteil der Förderstelle erfolgt bisher nicht.

Lösungsvorschlag:

Entsprechend der Höhe der abgelösten Ausgleichsbeiträge wird auf den Bestandskonten 51100.2150005 (Anzahlung auf Sonderposten aus Beiträgen) und 51100.0040018 (geleistete Investitionszuweisungen „Soziale Stadt“) eine zahlungsneutrale Buchung (Doppik buchen) vorgenommen. Diese Buchungen werden als Anlagen im Bau/Zuschuss zu Anlagen im Bau in die Anlagenbuchhaltung als eigenständige Anlagegüter aufgenommen. Werden die Mittel auf dem Treuhandkonto verbraucht erfolgt von den beiden Anlagegütern eine Umbuchung auf die entsprechenden Bestandskonten. Die Umbuchung erfolgt auf ein maßnahmenbezogenes Anlagegut (z. B. Kunstrasenspielfeld oder Straße Willenberg). Sind die Ausgleichsbeiträge aufgebraucht, erfolgt die weitere Abrechnung wie bisher über den städtischen Haushalt. Bei der Aktivierung des Ausgleichsbeitrages erfolgt eine Aufteilung in zwei Drittel Zuschuss vom Land (wie bisher) und ein Drittel Ausgleichsbeitrag. Der Zuschuss des Landes wird analog zum Vermögengegenstand aufgelöst. Da der Anteil des Ausgleichsbeitrages nicht einer konkreten Maßnahme zugeordnet werden kann, da sich die Höhe aus dem gesamten Sanierungsverfahren berechnet, erfolgt die Auflösung gesondert über 25 Jahre wie beim damaligen Ortskernsanierungsverfahren. Der Anteil des Ausgleichsbeitrages wird am Jahresende als eigenständiges Anlagegut für das jeweilige Jahr über 25 Jahre abgeschrieben. Die Verbuchung erfolgt unter 51100.2190000 (Sonstige Sonderposten) wie im Kontenrahmen vorgesehen. Wird der Ausgleichsbeitrag für nicht investive Maßnahmen verwendet erfolgt eine zahlungsneutrale Umbuchung in den Ergebnishaushalt (Aktiv 4318000 an 0040018 und Passiv 3141000 an 2150005). Eine Reduzierung in der Anlagenbuchführung erfolgt entsprechend. Bei dieser Buchungsmethode wird das Prinzip der Bruttoveranschlagung erfüllt und es erfolgt eine korrekte Vermögensausweisung.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontenart 072)

Die Abschreibungsdauer von Handys ist in der Abschreibungstabelle bisher nicht geregelt. Nach Rücksprache mit dem Team IT werden Diensthandys bei der Stadt Diepholz in Intervallen von drei Jahren neu beschafft. Daher werden Diensthandys mit einem Anschaffungswert von über 1.000 Euro über 3 Jahre abgeschrieben.

Erfassung und Bewertung der städtischen Grundstücke (Landwertminderung im Rahmen der Flurbereinigung (Konto 2030000))

Mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord, bekommt die Stadt Diepholz Landminderungsabfindung vom Verband der Teilnehmergemeinschaften Sulingen erstattet. In einem Flurbereinigungsverfahren werden alle betroffenen Grundstücke bewertet und entsprechend in Wertpunkte umgewandelt. Diese Wertpunkte werden untereinander getauscht. Am Ende des Verfahrens werden die übrigen Wertpunkte ein- oder ausgezahlt.

Da die Stadt Diepholz weniger Grundstückswerte erhalten hat, wird der restliche Betrag als Geldleistung ausgezahlt. Geldausgleich teilt sich wie folgt auf:

Ordnungsnummer 12 Fleckengemeinde Diepholz (Heede) =	237,50 Euro
Ordnungsnummer 13 Gemeinde Aschen =	3.781,00 Euro
Ordnungsnummer 16 Gemeinde St. Hülfe =	2.318,00 Euro
Ordnungsnummer 32 Stadt Diepholz =	<u>148.591,93 Euro</u>
Gesamt: =	154.928,43 Euro

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord hat die Stadt Diepholz somit weniger Grundstücke im Wert von 154.928,43 Euro erhalten, als sie in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat. Da dieser Betrag das gesamte Flurbereinigungsverfahren betrifft, ist eine Sortierung zu einzelnen Grundstücken nicht möglich. Vielmehr ist das gesamte Flurbereinigungsverfahren Diepholz-Nord betroffen. Damit kann eine Abrechnung im Rahmen der

Anlagenbuchführung erst nach der Umschreibung im Grundbuch erfolgen. Dieses Verfahren kann aber bis zu 4 Jahren dauern. Eine vorherige Zuordnung ist nicht möglich, da im kompletten Verfahrensgebiet neue Flurstückbezeichnungen vergeben werden.

Somit wird der Betrag in Höhe von 154.928,43 Euro unter dem Konto 55501.2030000 (Rücklagen aus Investitionszuwendungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände) als „Landminderungsabfindung Flurbereinigung Diepholz-Nord“ (Anlagennummer 7415) verbucht und als Kapitalzuschuss geführt. Sobald die Umschreibung der Flurstücke erfolgt, wird der Kapitalzuschuss aufgelöst und der Grundstückswert entsprechend reduziert. Somit erfolgt die Wertminderung ergebnisneutral.

Eine Beschreibung der Bewertungsmethoden fand in der Eröffnungsbilanz statt. Die Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde in der Ergebnisrechnung dargestellt.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs.1 Satz 1 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppischen Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Ein- und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 15 der Anlage zur KomHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht die nach dem Muster 15 der KomHKVO erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 57 Abs. 3 KomHKVO sind in der Schuldenübersicht, nach dem verbindlichen Muster 16 als Anlage zur KomHKVO, die Schulden der Stadt nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit den tatsächlichen noch bestehenden Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.4 Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht sind entsprechend § 57 Abs. 4 KomHKVO, nach dem verbindlichen Muster 17 des Ausführungserlasses zum NKomVG, der Gesamtbetrag der Rückstellungen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Rückstellungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.5 Forderungsübersicht

Der § 57 Abs. 5 KomHKVO schreibt vor, dass in der Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 als Anlage zur KomHKVO die Forderungen der Gemeinde dargestellt werden. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.6 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 KomHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 KomHKVO zur Bewirtschaftung lediglich in der Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 55 Abs. 4 KomHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.7 Nebenrechnungen

Gem. § 58 KomHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses eine Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserkanalisation“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Der Bericht der Kassenprüfung 2018 datiert vom 11.12.2018.

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Einnahmen und Ausgaben überwiegend rechtzeitig eingezogen bzw. rechtzeitig geleistet werden,
- das Mahnverfahren durchgeführt wird,
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durchgeführt werden,
- sowohl Haupt- als auch Grundbuch ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die aufbewahrten Wertgegenstände ordnungsgemäß verwaltet werden,
- alle erforderlichen Dienstanweisungen vorhanden und auf dem neuesten Stand sind,
- im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

10 Vergabewesen

Bemerkungen für den Schlussbericht über die Prüfungen von Vergaben zum Haushaltsjahr 2018 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2018 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

In der Umstellungsphase mussten vielfältige organisatorische und systembedingte Herausforderungen gemeistert werden, um dem neuen Rechnungsstil gerecht zu werden. Trotzdem stand die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung an oberster Stelle.

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach § 156 Abs. 1 NKomVG wurde unter Anwendung der Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung des IDR (Institut der Rechnungsprüfer) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen und Vermögen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch diese kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der Zehnte seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2018 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den am 23.04.2019 eingereichten Jahresabschluss 2018 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 1 9 . 0 5 . 2 0 2 0

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

Brinkmann